

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes

A. Zielsetzung

Übernahme der Bestimmungen der Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle. Die Festlegung der Grundregeln auf Gemeinschaftsebene soll dazu beitragen, Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt vorzubeugen, einen redlichen Handelsverkehr zu gewährleisten sowie Wettbewerbsverzerrungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu vermeiden. Das bestehende Kontrollverfahren soll durch konkrete Vorschriften, insbesondere bezüglich der Einfuhr und dem innergemeinschaftlichen Verbringen von Erzeugnissen effizienter gestaltet werden.

Übernahme der Bestimmungen der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Anerkennung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG, in der die EG-einheitlichen Voraussetzungen für die Anerkennung oder Registrierung der Betriebe, die bestimmte Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen herstellen oder in den Verkehr bringen, festgelegt sind.

Übernahme der Bestimmungen der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG, in der eine einheitliche Verkehrsregelung sowohl für Einzelfuttermittel, die direkt verfüttert werden sollen, als auch (erstmalig auf EG-Ebene) für Einzelfuttermittel, die für die Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt sind, festgelegt wird. Des weiteren wird die Zulassungsbedürftigkeit für eine Reihe von Einzelfuttermitteln aufgehoben.

Übernahme der Bestimmungen der Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, ein-

schließlich Obst und Gemüse und der Richtlinie 97/41/EG des Rates vom 25. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, mit der die bisher für Lebensmittel geltenden Vorschriften auf die stoffgleichen Futtermittel ausgedehnt werden.

Ferner sollen Begriffsbestimmungen ergänzt und den Begrifflichkeiten des Binnenmarktes angepaßt werden.

B. Lösung

In das Futtermittelgesetz werden Ermächtigungen aufgenommen:

- zur Festsetzung der näheren Einzelheiten des Verfahrens bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen,
- zur Versagung der Registrierung von Betrieben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betriebsinhaber oder der für die Herstellung Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis nicht hat,
- zur Festlegung der Anforderungen an die Qualifikation für die im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung mit der Durchführung von Analysen zu beauftragenden Einrichtungen und der dort beschäftigten Personen und
- zur Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Futtermitteln.

Ferner wird ein Verkehrsverbot für Futtermittel mit zu hohen Gehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln vorgesehen. Außerdem wird geregelt, daß Futtermittel mit zu hohen Gehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln nur ausgeführt werden dürfen, wenn das Bestimmungsland eine entsprechende Behandlung mit den Mitteln verlangt oder dies zum Schutz vor Schadorganismen im Bestimmungsland notwendig ist.

Darüber hinaus sind Regelungen der zuständigen Behörden vorgesehen, die Rückbeförderung, Behandlung, Verwendung oder unschädliche Beseitigung von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen zu genehmigen oder anzuordnen, die dem Futtermittelgesetz (FMG) oder den auf Grund des FMG erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen.

Die Zulassungsbedürftigkeit für Einzelfuttermittel wird auf die der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung in der jeweils geltenden Fassung unterliegenden Einzelfuttermittel begrenzt.

Ferner ist es erforderlich, in das Futtermittelgesetz eine Regelung für die Weitergabe von Daten und Informationen aufzunehmen, die die Länder im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeiten erlangt haben. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird eine Ermächtigung vorgesehen, nach der die Länder Informationen mit den zu-

ständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften austauschen können.

Die Zusammenarbeit der vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Zollstellen und der für die Futtermittelüberwachung zuständigen Behörden wird im Rahmen der Einfuhrkontrolle von Futtermitteln konkretisiert.

Das im Rahmen der Überwachung der futtermittelrechtlichen Vorschriften vorgesehene Grundstücksbetretungsrecht der nach Landesrecht zuständigen Behörden wird auf Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft ausgedehnt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Die Länder und in einigen Ländern auch die Gemeinden dürfen durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand nicht belastet werden.

2. Vollzugsaufwand

Die im Gesetzentwurf vorgesehene verstärkte Einbindung der Zollstellen in die Überwachung erfolgt im Zuge der ohnehin erforderlichen zollamtlichen Behandlung bei der Einfuhr oder Durchfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen, so daß ein besonderer Personalaufwand nicht erforderlich ist. Geringe zusätzliche Sachkosten (wie z. B. Ferngespräche mit den zuständigen Fachbehörden) sind nicht auszuschließen; sie können innerhalb der hierfür vorgesehenen Haushaltsansätze aufgefangen werden.

Infolge des erhöhten Warenverkehrs im Binnenmarkt ergeben sich erhöhte Aufwendungen für den Vollzugsaufwand im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung.

Hierdurch werden nach Einschätzung der Länder Kosten in Höhe von ca. 500 000 DM anfallen, wobei sich diese aufteilen in ein Drittel Personal- und zwei Drittel Sachkosten. Darüber hinaus gehen die Länder von Kosten in Höhe von ca. 200 000 DM (vier Fünftel Personal- und ein Fünftel Sachkosten) als Folge der Genehmigung oder der Anordnung von Maßnahmen zur Behebung von Mängeln aus; diese Kosten können nach Vorgabe des Landesrechts durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen ausgeglichen werden.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaftsunternehmen, insbesondere Unternehmen des Mittelstandes, fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine

höheren Kosten an, weil die Änderungen insbesondere die Aufnahme weiterer Ermächtigungen für den Erlass von Rechtsverordnungen betreffen. Die Aufhebung der Zulassungsbedürftigkeit müßte sich für den größten Teil der Einzelfuttermittel eher kostensenkend auswirken.

Vor diesem Hintergrund wird mit dämpfenden Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, gerechnet, die sich jedoch nicht näher quantifizieren lassen.

F. Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die Gesetzesänderung nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (322) – 731 00 – Fu 54/97

Bonn, den 22. Dezember 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Futtermittelgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes*)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Futtermittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1995 (BGBl. I S. 990) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4; nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„5. Schädlingsbekämpfungsmittel: Stoffe, die im jeweiligen Anhang II der

- a) Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 340 S. 26),

- b) Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide (ABl. EG Nr. L 221 S. 37),

- c) Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 350 S. 71);
2. Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (ABl. EG Nr. L 265 S. 17);
3. Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG (ABl. EG Nr. L 332 S. 15);
4. Richtlinie 96/24/EG des Rates vom 29. April 1996 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. EG Nr. L 125 S. 33);
5. Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 35);
6. Richtlinie 97/41/EG des Rates vom 25. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 184 S. 33).

in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 221 S. 43) und

- d) Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 350 S. 71)

in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind; ausgenommen sind Stoffe nach Anhang I der Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 38 S. 31) in der jeweils geltenden Fassung.“

- b) Nummer 11 wird durch folgende Nummern ersetzt:

- „11. Mitgliedstaat: Staat, der der Europäischen Gemeinschaft angehört;
12. Drittland: Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört;
13. Einfuhr: Verbringen aus einem Drittland in die Europäische Gemeinschaft;
14. Ausfuhr: Verbringen aus dem Inland in ein Drittland;
15. Durchfuhr: Einfuhr von Sendungen oder innergemeinschaftliches Verbringen eingeführter Sendungen mit anschließender Ausfuhr.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

- „5. den Höchstgehalt an
a) unerwünschten Stoffen und
b) Schädlingsbekämpfungsmitteln in Futtermitteln festzusetzen,“.

- b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. den Gehalt an Zusatzstoffen, unerwünschten Stoffen oder Schädlingsbekämpfungsmitteln in Futtermitteln für Nutztiere oder“.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

- „(4) Einzelfuttermittel, die unter die im Anhang der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 213 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Erzeugnisgruppen fallen, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht wer-

den, wenn sie durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2 zugelassen sind.“

3. § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Angabe der Masse oder des Volumens und“.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach den Worten „Ruhens der Anerkennung“ die Worte „oder der Registrierung“ eingefügt.

b) In Absatz 2, werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „oder die Registrierung“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Stoffen“ die Worte „oder Schädlingsbekämpfungsmittel“ eingefügt.

5. In § 10 Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 3, 4“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 3, 4“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder unerwünschte Stoffe“ durch die Worte „, unerwünschte Stoffe oder Schädlingsbekämpfungsmittel“ ersetzt.

7. In § 12 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „oder unerwünschten Stoffen“ durch die Worte „, unerwünschten Stoffen oder Schädlingsbekämpfungsmitteln“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „eingeführt“ die Worte „oder in das Inland verbracht“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Stoffe“ die Worte „oder Schädlingsbekämpfungsmittel“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung des Verbotes in Absatz 1 Satz 1 die Einfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen von

1. einer Anmeldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde,
2. einer Untersuchung oder der Beibringung eines amtlichen Untersuchungszeugnisses oder
3. der Vorlage oder der Begleitung durch bestimmte Bescheinigungen

abhängig zu machen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann angeordnet werden, daß bestimmte Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen nur über bestimmte Eingangsstellen eingeführt werden dürfen. Das Bundesministerium gibt die in Satz 2 genannten Eingangsstellen im Einvernehmen mit

dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt.“

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 dürfen Futtermittel mit höheren Gehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln als durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b festgesetzt ausgeführt werden, sofern nachgewiesen wird, daß

1. das Bestimmungsland eine besondere Behandlung mit den Mitteln verlangt, um der Einschleppung von Schadorganismen in seinem Hoheitsgebiet vorzubeugen, oder
2. die Behandlung notwendig ist, um die Erzeugnisse während des Transports nach dem Bestimmungsland und der Lagerung in diesem Land vor Schadorganismen zu schützen.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einfuhr“ die Worte „, der Durchfuhr“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Einfuhr“ die Worte „oder der Durchfuhr“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2) Vor der Überführung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen in den zollrechtlich freien Verkehr führen

1. die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Zollstellen (Zollstellen) bei jeder Lieferung eine Dokumentenkontrolle und stichprobenweise eine Nämlichkeitskontrolle sowie
2. die für die Futtermittelüberwachung zuständigen Behörden in Abstimmung mit den Zollstellen stichprobenweise eine Warenkontrolle durch.

(3) Führen die Untersuchungen nach Absatz 2 zu dem Ergebnis, daß Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen, so ist die Sendung von der Einfuhr zurückzuweisen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Einfuhr genehmigen,

1. zur Behebung der festgestellten Mängel, insbesondere durch geeignete Behandlung,
2. zur Verwendung zu anderen als zu Futterzwecken oder
3. zur unschädlichen Beseitigung,

wenn dies mit den in § 1 genannten Zwecken vereinbar ist und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Wird bei der Überwachung der Einfuhr festgestellt, daß die Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden sollen, so stellen die Zollstellen, erforderlichenfalls in Abstimmung mit den für die Futtermittelüberwachung zuständigen Behörden, dem Verfügungsberechtigten ein Dokument mit Angaben über die Art der durchgeführten Kontrollen und ihre Ergebnisse aus."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5; in ihm wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „den Absätzen 1, 2 Nr. 1 und Absatz 4“ ersetzt.

d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 2 Nr. 2 zu regeln.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) nach dem Wort „Stoffe“ die Worte „und Schädlingsbekämpfungsmittel“ und

bb) nach dem Wort „Inland“ die Worte „oder in anderen Mitgliedstaaten“

eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Inland“ die Worte „oder in anderen Mitgliedstaaten“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Durchfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen erfolgt unter zollamtlicher Überwachung, soweit möglich in Form des Zollverschlusses.“

11. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur ordnungsgemäßen Überwachung erforderlich ist,

1. das Verfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen einschließlich des Probenahmeverfahrens und der Analysemethoden zu regeln,

2. Mindestanforderungen an

a) die Beschaffenheit und Ausstattung der Einrichtungen, die amtliche Untersuchungen durchführen, und

b) die Sachkunde der mit den amtlichen Untersuchungen befaßten Personen festzusetzen

sowie das Verfahren des Nachweises der Sachkunde zu regeln,

3. Vorrichtungen für die amtliche Entnahme von Proben in Herstellerbetrieben und an Behältnissen vorzuschreiben.“

12. In § 19 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sind,“ die Worte „sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft“ eingefügt.

13. Nach § 19 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 19 a

Stellt die zuständige Behörde bei der amtlichen Überwachung fest, daß Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nicht diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen, ordnet sie die zur Beseitigung festgestellter Verstöße erforderlichen Maßnahmen an. Sie kann insbesondere

1. eine geeignete Behandlung,

2. die Verwendung zu anderen als zu Futterzwecken,

3. die unschädliche Beseitigung oder

4. die Rückbeförderung an den Ursprungsort im Falle des Verbringens aus einem anderen Mitgliedstaat

anordnen. § 17 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 19 b

(1) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder, dem Bundesministerium, den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

(2) Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesministerium. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann es im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.“

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 4 Abs. 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach

- Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 2 oder entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 oder 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 10 ein Futtermittel in den Verkehr bringt;".
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. entgegen § 5 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Nr. 1 oder § 4 Abs. 1 Nr. 3, entgegen § 5 Abs. 2 oder 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 4 Nr. 1 einen Zusatzstoff oder eine Vormischung in den Verkehr bringt oder verabreicht;".
- cc) In Nummer 7 werden die Worte „Ausnahmegenehmigung nach § 10, § 11 Abs. 1 oder § 14 Abs. 5" durch die Worte „Genehmigung nach § 10, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 5 oder § 15 Abs. 3 Satz 2" ersetzt.
- dd) In Nummer 8 werden nach dem Wort „einführt" die Worte „oder in das Inland verbringt" angefügt.
- ee) Nummer 8a wird wie folgt gefaßt:
- „8a. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 oder 7a ein Futtermittel ausführt;".
- ff) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer eingefügt:
- „12a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19a Satz 1 zuwiderhandelt;".
- gg) In Nummer 13 wird das Semikolon am Ende der Vorschrift durch das Wort „oder" ersetzt.
- hh) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2" durch die Angabe „§ 15 Abs. 5" und die Angabe „§ 18 Abs. 1 Nr. 2" durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 oder 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 10 ein Futtermittel verfüttert oder".
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „12" durch die Angabe „12a" ersetzt.
15. § 24 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
- „§ 24
- Das Bundesministerium erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes sowie der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Futtermittelrechts erforderlich sind."
- Artikel 2**
- Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann das Futtermittelgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.
- Artikel 3**
- Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Mit diesem Gesetz werden folgende im Rahmen der Rechtsangleichung ergangenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in nationales Recht umgesetzt oder die Ermächtigungen für die vollständige Umsetzung geschaffen:

- Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 350 S. 71);
- Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (ABl. EG Nr. L 265 S. 17) – Kontrollrichtlinie;
- Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG (ABl. EG Nr. L 332 S. 15) – Anerkennungsrichtlinie;
- Richtlinie 96/24/EG des Rates vom 29. April 1996 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (ABl. EG Nr. L 125 S. 33) – Mischfuttermittelrichtlinie;
- Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 35) – Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie;
- Richtlinie 97/41/EG des Rates vom 25. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 184 S. 33) – Schädlingsbekämpfungsmittelrückstände richtlinie.

Zur Anpassung an die Bestimmungen des EG-Rechts sind Änderungen des Futtermittelgesetzes (FMG) vorzunehmen. Insbesondere enthält die Richtlinie 95/53/EG Regelungen, für deren Umsetzung die derzeitigen Bestimmungen des Futtermittelgesetzes nicht ausreichen. Dieses betrifft beispielsweise die Erweiterung der Vorschriften über das Verfahren hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen so-

wie die Rückbeförderung, Behandlung, Verwendung oder unschädliche Beseitigung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, die den futtermittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen. Des weiteren sind Vorschriften über die Weitergabe von Daten, die im Rahmen der Kontrolltätigkeit der Länder erhoben werden, erforderlich. Zugleich wird eine Regelung im Hinblick auf die Zuständigkeiten beim Verkehr mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission vorgesehen.

Ferner werden Ermächtigungen zur Regelung des Verfahrens der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, die Festlegung von Mindestanforderungen an die Qualifikation der Einrichtungen, die diese Untersuchungen vornehmen, sowie für den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften aufgenommen.

Darüber hinaus sind Änderungen und Ergänzungen bei den Begriffsbestimmungen vorgesehen, die den neuen Regelungen über die Durchführung der Futtermittelkontrolle im Binnenmarkt Rechnung tragen.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 95/69/EG müssen die Ermächtigungen zur Regelung der Anerkennungs- oder Registrierungs Voraussetzungen von Betrieben präzisiert und erweitert werden.

Zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 96/25/EG wird die Verkehrsregelung für Einzelfuttermittel angepaßt, so daß zukünftig nur noch Einzelfuttermittel einer Zulassung bedürfen, die den Bestimmungen der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung unterliegen.

Zur Übernahme der Bestimmungen über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln nach der Richtlinie 90/642/EWG und der Richtlinie 97/41/EG in die futtermittelrechtlichen Vorschriften werden eine Ermächtigung zur Festsetzung entsprechender Höchstgehalte vorgesehen, ein Verkehrsverbot für Futtermittel mit zu hohen Gehalten an Schädlingsbekämpfungsmitteln festgelegt und spezielle Regelungen für die Ausfuhr von Futtermitteln mit Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln aufgenommen.

Gemäß Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung – für die vorgesehene Änderung des Futtermittelgesetzes zugewiesen durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG (Schutz beim Verkehr mit Futtermitteln) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung, Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse) – das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung

der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamten Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, um gleichwertige Lebensverhältnisse im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier beim Inverkehrbringen, bei der Herstellung und bei der Verwendung von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen sicherzustellen. Eine bundesgesetzliche Regelung ist ferner zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtsstaatlichen Interesse erforderlich. Dies ergibt sich u. a. aus den Regelungen des EG-Rechts bezüglich der Anerkennung und Registrierung der Betriebe des Futtermittelsektors nach einheitlichen Kriterien. Ferner ist es im Sinne der Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich, das Inverkehrbringen, die Herstellung und die Verwendung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen bundeseinheitlich zu regeln, da ansonsten regional unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen für die betroffenen Wirtschaftskreise, aber auch für die landwirtschaftliche Produktion entstehen würden. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann insoweit sichergestellt werden, daß für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Tierernährung und dem Verkehr mit Futtermitteln gegeben sind.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene verstärkte Einbindung der Zollstellen in die Überwachung erfolgt im Zuge der ohnehin erforderlichen zollamtlichen Behandlung bei der Einfuhr oder Durchfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen, so daß ein besonderer Personalaufwand nicht erforderlich ist. Geringe zusätzliche Sachkosten (wie z. B. Ferngespräche mit den zuständigen Fachbehörden) sind nicht auszuschließen; sie können innerhalb der hierfür vorgesehenen Haushaltsansätze aufgefangen werden.

Die Länder und in einigen Ländern auch die Gemeinden dürften durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand nicht belastet werden. Infolge des erhöhten Warenverkehrs im Binnenmarkt ergeben sich allerdings erhöhte Aufwendungen für den Vollzugsaufwand im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung. Hierdurch werden nach Einschätzung der Länder Kosten in Höhe von ca. 500 000 DM anfallen, wobei sich diese aufteilen in ein Drittel Personal- und zwei Drittel Sachkosten. Darüber hinaus gehen die Länder von Kosten in Höhe von ca. 200 000 DM (vier Fünftel Personal- und ein Fünftel Sachkosten) als Folge der Genehmigung oder der Anordnung von Maßnahmen zur Behebung von Mängeln aus; diese Kosten können nach Vorgabe des Landesrechts durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen ausgeglichen werden.

Für die Wirtschaftsunternehmen, insbesondere Unternehmen des Mittelstandes, fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an, weil die Änderungen insbesondere die Aufnahme weiterer Ermächtigungen für den Erlass von Rechtsverordnungen betreffen. Die Aufhebung der Zulassungsbedürftigkeit müßte sich für den größten Teil der Einzelfuttermittel eher kostensenkend auswirken.

Vor diesem Hintergrund wird mit dämpfenden Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, gerechnet, die sich jedoch nicht näher quantifizieren lassen.

Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die Gesetzesänderung nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 FMG)

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 FMG)

Die Vorschriften über Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in den Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG (Schädlingsbekämpfungsmittelrückständerrichtlinie) gelten auch für die stoffgleichen Futtermittel. Zur Umsetzung dieser Vorschriften erscheint es zweckmäßig, eine entsprechende Begriffsbestimmung einzuführen. Stoffe, die zugleich im Anhang I der Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 38 S. 31) aufgeführt sind, fallen nicht unter die Begriffsbestimmung „Schädlingsbekämpfungsmittel“; für sie gelten weiterhin uneingeschränkt die Vorschriften der Richtlinie 74/63/EWG.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 bis 15 FMG)

In der Richtlinie 95/53/EG (Kontrollrichtlinie) sind im Hinblick auf den Binnenmarkt detaillierte Vorschriften für die Durchführung der amtlichen Überwachung bei der Einfuhr, Ausfuhr sowie Durchfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen festgelegt. Die Einführung entsprechender Begriffsbestimmungen in das innerstaatliche Recht trägt diesem Umstand Rechnung und soll die möglichst einheitliche Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erleichtern.

Zu Nummer 2 (§ 4 FMG)

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 FMG)

Durch die Richtlinie 90/642/EWG und die Richtlinie 97/41/EG (Schädlingsbekämpfungsmittelrückständerrichtlinie) sind die bisher für Lebensmittel geltenden Vorschriften über Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln auf die stoffgleichen Futtermittel übertragen worden. Mit der Erweiterung der bereits für unerwünschte Stoffe geltenden Ermächtigung, Höchstgehalte in Futtermitteln festzusetzen, werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, die bereits in den Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG festgesetzten sowie zukünftig auf der Grundlage dieser Richtlinien von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Höchstgehalte an Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen durch Verordnung in nationales Recht zu übernehmen.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 FMG)

Da nicht auszuschließen ist, daß Rückstände bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel in vom Tier gewonnene Lebensmittel übergehen können, ist es angezeigt, die geltende Einvernehmensregelung für das Bundesministerium für Gesundheit beim Erlaß von Rechtsverordnungen, die den Gehalt von Zusatzstoffen oder unerwünschten Stoffen für Nutztiere betreffen, entsprechend auf den Gehalt an Schädlingsbekämpfungsmitteln auszudehnen.

Zu Buchstabe c (§ 4 Abs. 4 FMG)

Die Richtlinie 77/101/EWG des Rates vom 23. November 1977 über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln (ABl. EG Nr. L 32 S. 1) wird nach Artikel 15 der Richtlinie 96/25/EG mit Wirkung vom 1. Juli 1998 aufgehoben. Nach diesem Zeitpunkt unterliegen Einzelfuttermittel in der Gemeinschaft einheitlich den in der Richtlinie 96/25/EG (Futtermittel-Ausgangserzeugnisrichtlinie) festgelegten Verkehrs- und Kennzeichnungsvorschriften. Damit entfällt gleichzeitig die Option für die Mitgliedstaaten, eine Zulassung für bestimmte Einzelfuttermittel, die direkt verfüttert werden, vorzuschreiben. Weiterhin zulassungsbedürftig sind allerdings bestimmte Einzelfuttermittel, die unter die im Anhang der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 213 S. 8) – Bioproteinrichtlinie – aufgeführten Erzeugnisgruppen fallen. Zur Zeit sind in der Bioproteinrichtlinie Einzelfuttermittel folgender Gruppen geregelt: Proteinerzeugnisse aus Mikroorganismen (Bakterien, Hefen, Algen, niedere Pilze), nichteiweißhaltige Stickstoffverbindungen, Aminosäuren und ihre Salze, Analoge von Aminosäuren. Von diesen Erzeugnissen können Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier ausgehen; daher werden sie erst nach einem Prüfungsverfahren für den Verkehr als Futtermittel zugelassen.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 FMG)

Mit der Änderung wird die Bezeichnung der Maßeinheiten für die Kennzeichnung von festen oder flüssigen Futtermitteln an die bestehenden wissenschaftlichen Standards angepaßt.

Zu Nummer 4 (§ 9 FMG)

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 FMG)

Die Möglichkeit, durch Verordnung das Ruhen der Anerkennung eines Betriebes zu regeln, wird um die Möglichkeit zur Regelung des Ruhens der Registrierung erweitert.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 2 FMG)

Die Registrierung eines Betriebes setzt nach Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 95/69/EG (Anerkennungsrichtlinie) die Abgabe einer Erklärung bei der zuständigen Behörde voraus, mit der der Betrieb versichert, daß die in Kapitel II.c des Anhangs der Richtlinie aufgeführten Anforderungen eingehalten und erfüllt werden. Diese Anforderungen beziehen sich auch auf die Kenntnis und Erfahrung des für die Herstel-

lung verantwortlichen Personals. Die Registrierung eines Betriebes kann somit versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die abgegebene Erklärung in dieser Hinsicht fehlerhaft oder nicht zutreffend ist.

Zu Buchstabe c (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 FMG)

Da nicht auszuschließen ist, daß Rückstände von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in vom Tier gewonnene Lebensmittel übergehen können, ist es angezeigt, die geltende Einvernehmensregelung für das Bundesministerium für Gesundheit beim Erlaß von Rechtsverordnungen, die Anforderungen an die Beschaffenheit und Ausstattung von Räumen und Anlagen oder Anforderungen an die Beschaffenheit von Behältnissen stellen oder bestimmte Anerkennungen oder Registrierungen vorschreiben, entsprechend auf Schädlingsbekämpfungsmittel auszudehnen.

Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 1 FMG)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 6 (§ 11 FMG)

Zu Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 FMG)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 FMG)

Da nicht auszuschließen ist, daß Rückstände bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel in vom Tier gewonnene Lebensmittel übergehen können, ist es angezeigt, die geltende Einvernehmensregelung für das Bundesministerium für Gesundheit bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, die Zusatzstoffe oder unerwünschte Stoffe betreffen, entsprechend auf Schädlingsbekämpfungsmittel auszudehnen.

Zu Nummer 7 (§ 12 Abs. 1 Satz 3 FMG)

Da nicht auszuschließen ist, daß Rückstände bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel in vom Tier gewonnene Lebensmittel übergehen können, ist es angezeigt, die geltende Einvernehmensregelung für das Bundesministerium für Gesundheit beim Erlaß von Rechtsverordnungen, die den Gehalt von Zusatzstoffen oder unerwünschten Stoffen für Nutztiere betreffen, entsprechend auf den Gehalt an Schädlingsbekämpfungsmitteln auszudehnen.

Zu Nummer 8 (§ 14 FMG)

Zu Buchstabe a (§ 14 Abs. 1 Satz 1 FMG)

Die Verbotsregelung erfaßte bisher nur die Einfuhr von Erzeugnissen in die Bundesrepublik Deutschland. Sie muß im Hinblick auf die geänderte Begriffsbestimmung der Einfuhr nunmehr um diejenigen Erzeugnisse ausgedehnt werden, die aus anderen Mitgliedstaaten in das Inland verbracht werden. Die Waren müssen den geltenden futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Zu Buchstabe b (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 FMG)

Die Ermächtigung, eine Anzeigepflicht für die Einfuhr bestimmter Einzelfuttermittel durch Verordnung vorzuschreiben, wird auch auf solche Einzelfuttermittel ausgedehnt, bei denen ihrer Art nach damit zu rechnen ist, daß in ihnen Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten und somit Gefahren für die tierische Erzeugung verbunden sein können. Damit soll die Durchführung der amtlichen Überwachung zur Sicherung der Tier- und Lebensmittelverbraucher-gesundheit unterstützt werden.

Zu Buchstabe c (§ 14 Abs. 4 FMG)

Beim Handel mit Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen kann die Ware über Zollstellen anderer Mitgliedstaaten in die Gemeinschaft verbracht werden, auch wenn sie für den zollrechtlich freien Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist. In diesem Fall müssen die Zollstellen des anderen Mitgliedstaates gleichwohl die nach der Richtlinie 95/53/EG (Kontrollrichtlinie) festgesetzten Kontrollen durchführen und diese bescheinigen. Mit dieser Bescheinigung wird die Zollstelle in Deutschland bei der zollrechtlichen Abfertigung über die erfolgten Kontrollen informiert, so daß wiederholte Überprüfungen der Ware am Bestimmungsort vermieden und Zollabfertigungen effektiver durchgeführt werden können. Die Ermächtigung zur Vorlage von Bescheinigungen bei der Einfuhr dient der Umsetzung des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 95/53/EG (Kontrollrichtlinie).

Da bei der Einfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen eine stichprobenweise Untersuchung der Waren erforderlich ist, wird eine Ermächtigung vorgesehen, bestimmte Eingangsstellen für die Einfuhr vorzuschreiben. Durch die dadurch mögliche Festsetzung von Eingangsstellen wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die für die Überwachung zuständigen Behörden der Länder nicht an allen Grenzstellen präsent sein können. Ferner ist erforderlich, die Eingangsstellen zur Unterrichtung der betroffenen Kreise im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Mit diesen Bestimmungen wird von Artikel 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie 95/53/EG (Kontrollrichtlinie) Gebrauch gemacht.

Zu Buchstabe d (§ 14 Abs. 7 FMG)

In Umsetzung des Artikels 1 Abs. 3 der Richtlinie 90/642/EWG und des Artikels 1 Nr. 9, des Artikels 2 Nr. 1 und des Artikels 3 Nr. 1 der Richtlinie 97/41/EG (Schädlingsbekämpfungsmittelrückständerrichtlinie) wird eine Ausnahmeregelung für die Ausfuhr von Futtermitteln, die mit Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln belastet sind und den durch Rechtsverordnung festgesetzten Höchstgehalt überschreiten, aufgenommen. Sofern das Bestimmungsdrittland besondere Behandlungen verlangt, um der Einschleppung von Schadorganismen vorzubeugen, oder eine Behandlung für den Transport oder die Lagerung notwendig ist, können die zur Ausfuhr bestimmten Futtermittel die festgesetzten Höchstgehalte überschreiten.

Zu Nummer 9 (§ 15 FMG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb (§ 15 Abs. 1 FMG)

Nach Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 95/53/EG (Kontrollrichtlinie) kann die zuständige Behörde des Durchfuhr- oder Bestimmungsmitgliedstaates bei Verdacht eines Verstoßes gegen futtermittelrechtliche Bestimmungen auch im Rahmen der Durchfuhr Kontrollen von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen vornehmen. Die bisherigen Vorschriften über die Mitwirkung des Bundesministeriums der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen bei der Überwachung werden daher auf die Durchfuhr erweitert.

Zu Buchstabe b (§ 15 Abs. 2 bis 4 FMG)

Zu Absatz 2

In Umsetzung der Artikel 5 und 7 der Richtlinie 95/53/EG (Kontrollrichtlinie) werden in Absatz 2 die durchzuführenden Kontrollen bei der Einfuhr näher geregelt.

Danach führen die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Zollstellen bei jeder Lieferung eine Dokumentenkontrolle und stichprobenweise Nämlichkeitskontrollen durch. Ferner ist vor der Überführung der Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr durch die Zollstellen eine stichprobenweise Warenuntersuchung durch die für die Futtermittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder durchzuführen.

Zu Absatz 3

Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe, die nicht den futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, sind gemäß Artikel 8 der Richtlinie 95/53/EG (Kontrollrichtlinie) grundsätzlich von der Einfuhr aus Drittländern zurückzuweisen. Die zuständigen Behörden können allerdings im Einzelfall die Einfuhr zu näher bestimmten Zwecken genehmigen.

Für die Einfuhrgenehmigungen z.B. zum Zweck der Nachbesserung können, wie üblich, von dem Begünstigten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Landeskostenrechts erhoben werden. Einer besonderen Regelung im Futtermittelrecht bedarf es hierzu nicht.

Zu Absatz 4

Die zuständige Zollstelle muß bei der Einfuhrkontrolle, soweit die Erzeugnisse nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden sollen, dem Zollbeteiligten ein Dokument über die durchgeführten Kontrollen ausstellen. Ein entsprechendes Musterdokument soll durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaft bis zum 30. April 1998 festgelegt und veröffentlicht werden. Die Bestimmungen dienen der Umsetzung des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 95/53/EG (Kontrollrichtlinie).

Zu Buchstabe c (§ 15 Abs. 5 FMG)

Um weitere Einzelheiten der Überwachung der Einfuhr regeln zu können, ist es angebracht, die Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen zur Festlegung der Einzelheiten des Verfahrens durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu erweitern.

Zu Buchstabe d (§ 15 Abs. 6 FMG)

Bei der Einfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen wird von den für die Futtermittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder stichprobenweise eine Warenkontrolle vorgenommen. Sie werden dabei von den Zollstellen unterstützt. Einzelheiten des Verfahrens sollen im Interesse eines einheitlichen Vorgehens durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden.

Zu Nummer 10 (§ 16 FMG)**Zu den Buchstaben a und b (§ 16 Abs. 1 und 2 FMG)**

Die Vorschriften über Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Futtermitteln gelten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und aus Gründen der Lauterkeit im internationalen Handelsverkehr auch für Futtermittel, die für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind.

Ferner ist es zur Sicherung des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt angezeigt, die Mitgliedstaaten dem Inland im Hinblick auf Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, gleichzustellen.

Zu Buchstabe c (§ 16 Abs. 4 FMG)

Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Überwachung der Durchfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen ist die Nämlichkeit der Erzeugnisse zu sichern. Als geeignete Nämlichkeitssicherung ist soweit möglich der Zollverschluß vorzusehen.

Zu Nummer 11 (§ 18 Abs. 1 FMG)

Die Ausweitung der Ermächtigung in Nummer 1 dient der ordnungsgemäßen Überwachung futtermittelrechtlicher Vorschriften und um den Artikeln 10, 11 und 12 Abs. 2 der Richtlinie 95/53/EG (Kontrollrichtlinie) Rechnung zu tragen.

In Umsetzung von Artikel 18 Abs. 2, zweiter Halbsatz der Richtlinie 95/53/EG (Kontrollrichtlinie) wird in § 18 Abs. 1 Nr. 2 FMG eine Ermächtigung zur Festsetzung von Anforderungen an die Einrichtungen, die mit der Durchführung von Analysen beauftragt sind, aufgenommen. Dabei wird auch eine bestimmte Sachkunde der mit den amtlichen Untersuchungen beauftragten Personen gefordert, um sicherzustellen, daß die erbrachten Ergebnisse fachlich fundiert und abgesichert sind. Detaillierte Regelungen sollen in der Futtermittelverordnung festgelegt werden.

Zu Nummer 12 (§ 19 Abs. 3 Satz 1 FMG)

Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission bei der Überwachung der futtermittelrechtlichen Vorschriften soll verbessert und ausgedehnt werden. Auf Grund des freien Warenverkehrs und der harmonisierten Bestimmungen innerhalb der Gemeinschaft wird der Handel zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin zunehmen. Mitgliedstaatenübergreifende Kontrollen werden erforderlich sein, um einen reibungslosen Verkehr mit Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen in der EU zu gewährleisten. Zur Klärung von Meinungsunterschieden zwischen Mitgliedstaaten und zum Zweck der Durchführung von Inspektionen durch Beauftragte der EU-Kommission ist es erforderlich, das Grundstücksbetretungsrecht auf Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft auszuweiten. Die Vorschrift dient der Umsetzung der Bestimmung des Artikels 14 Unterabsatz 2 der Richtlinie 95/53/EG (Kontrollrichtlinie) in nationales Recht.

Zu Nummer 13 (§ 19a und 19b FMG)**Zu § 19a FMG**

Nach Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie 95/53/EG (Kontrollrichtlinie) können bestimmte Maßnahmen vorgesehen werden, falls die Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen nicht den futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen. Diese Vorschrift gilt sowohl für die im Inland hergestellten als auch für die in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hergestellten und in das Inland verbrachten Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen. Die Auswahl der anzuordnenden Maßnahme ist von der zuständigen Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen; auch darf die Maßnahme nicht mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften kollidieren. Die etwaige Einbeziehung anderer Behörden bei der Durchführung dieser Aufgabe richtet sich nach Landesrecht.

Zu § 19b FMG

Mit der Anwendung der Richtlinie 95/53/EG ergeben sich für die Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder anderen Mitgliedstaaten bestimmte Melde-, Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten.

Bei der Wahrnehmung dieser Pflichten ist das Bundesministerium auf entsprechende Meldungen der zuständigen Behörden der Länder angewiesen. Es wird daher eine materielle Regelung für die Weitergabe von Daten, die die Länder im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit erlangen, an zuständige Behörden anderer Mitgliedstaaten und an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgenommen. Die Aufnahme der Regelung dient der Umsetzung des Artikels 14 Unterabsatz 1 und 3, des Artikels 18 Abs. 2, der Artikel 21 und 22 Abs. 2 der Richtlinie 95/53/EG (Kontrollrichtlinie).

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und im Hinblick auf Verfahrenserleichterungen soll die Kontaktauf-

nahme der Überwachungsbehörden mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft in bestimmten Fällen, so z.B. bei der Aufklärung und Verfolgung grenzüberschreitender Verstöße gegen futtermittelrechtliche Bestimmungen, vom Bundesministerium auf oberste Landesbehörden übertragen werden können. Das bisherige, aus dem Außenvertretungsrecht des Bundes abgeleitete Verfahren über das Bundesministerium, hat sich insoweit gelegentlich als zu schwerfällig und aufwendig erwiesen. Die grundsätzliche Außenvertretungskompetenz des Bundes wird dadurch jedoch nicht in Frage gestellt.

Zu Nummer 14 (§ 21 FMG)

Die Änderung der Bußgeldvorschriften dient zum einen der Klarstellung bestehender Vorschriften und zum anderen der Anpassung an die Änderungen in den materiellen Bestimmungen.

Zu Nummer 15 (§ 24 FMG)

Um eine einheitliche Überwachung in den Ländern im Sinne der Richtlinie 95/53/EG (Kontrollrichtlinie) zu gewährleisten und die Voraussetzungen im Hinblick auf die Durchführung eines gemeinsamen Kontrollprogramms nach Artikel 22 Abs. 1 der Richtlinie 95/53/EG zu schaffen, ist der Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften vorgesehen.

Zu Artikel 2

Angesichts der zahlreichen Änderungen erscheint es geboten, den Wortlaut des Futtermittelgesetzes in der geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll im Hinblick auf das umzusetzende EG-Recht so bald wie möglich in Kraft treten.

